

# RS OGH 2007/12/14 1R296/07k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2007

## Norm

ABGB §872, §1168a

## Rechtssatz

Begehrt der Besteller die Verbesserung einer durch Verletzung der Warnpflicht des Unternehmers ausgelösten Mangels, überschreitet er mit diesem Verlangen die Grenzen des Vertrages, müsste mit der Verbesserung im Detail ein anderes bzw. umfangreicheres Werk hergestellt werden. Der Verbesserungsanspruch, der Voraussetzung für die mangelnde Fälligkeit des Werklohnes ist, muss daran nicht scheitern; es bedarf aber einer auf Rechtsgestaltung abzielenden Erklärung im Verfahren (Vertragsanpassung).

## Entscheidungstexte

- 1 R 296/07k  
Entscheidungstext LG Klagenfurt 14.12.2007 1 R 296/07k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2007:RKL0000039

## Dokumentnummer

JJR\_20071214\_LGKL729\_00100R00296\_07K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)